

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Dezernat II</b>	Nr. <b>138/2015</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Schreier	02.10.2015
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Schreier	23.10.2015

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den Städten und Gemeinden ein Flüchtlingskonzept für den Kreis Warendorf zu erstellen.**

**Erläuterungen:**

Bereits in den vergangenen zwei Jahren hat die Zahl der Asylbewerber/innen und Flüchtlinge im Kreis Warendorf – wie im gesamten Bundesgebiet – stark zugenommen. Seit Beginn des Jahres 2015 ist ein nochmals verstärkter, dramatischer Anstieg zu verzeichnen, der sich inzwischen deutlich auf viele gesellschaftliche Bereiche auswirkt. Im gesamten Kreisgebiet werden von den zuständigen Institutionen, aber auch von vielen freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern große Anstrengungen unternommen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen, zu begleiten und zu ihrer Integration beizutragen.

Derzeit stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

**Aufnahme von Asylbewerber/inne/n / Flüchtlingen im Kreis Warendorf**

In den ersten 8 Monaten 2015 wurden dem Kreis Warendorf 1200 Asylbewerber/innen neu zugewiesen. Im selben Zeitraum 2014 waren es lediglich 355. Es ist in 2015 mit ca. 1.800 Neuzuweisungen zu rechnen (2014: 745). Hinzu kommen noch ca. 200 Asylfolgeantragsteller/innen.

Der genannte Personenkreis ist den Städten und Gemeinden bereits fest zugewiesen. Eine wirksame Asylantragstellung ist bei vielen Personen aber noch nicht geschehen.

Im Gegensatz hierzu sind die Personen, die sich in den Notunterkünften befinden, noch nicht abschließend zugewiesen. Es handelt sich hierbei lediglich um Unterkünfte zur Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Hier liegt die Zuständigkeit somit auch beim Land und nicht bei der kommunalen Ausländerbehörde.

Weiterhin halten sich im Kreis Warendorf ca. 150 syrische Flüchtlinge aus den Flüchtlingsprogrammen des Landes und des Bundes auf. Viele von diesen haben mittlerweile allerdings auch einen Asylantrag gestellt.

**Notunterkünfte im Kreisgebiet**

Eine Notunterkunft soll die vorübergehende und sichere Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleisten, damit diese nicht in die Wohnungslosigkeit geraten. Notunterkünfte werden nur eingerichtet, wenn keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen.

Im Kreis Warendorf wurden im Jahr 2015 bereits die folgenden Notunterkünfte eingerichtet:

**Ehemalige Notunterkunft im Kreis Warendorf**

Beelen (bis 06.03.2015)	150 Personen
-------------------------	--------------

#### Aktuelle Bestände der Notunterkünfte im Kreis Warendorf (Stand: 16.09.2015)

Kreis Warendorf in Beckum (Regenbogenschule)	108 Personen
Stadt Ahlen	470 Personen
Stadt Warendorf	222 Personen
Gemeinde Beelen	250 Personen
<b>Insgesamt</b>	<b>1050 Personen</b>

Problemstellungen hinsichtlich der Einrichtung von Notunterkünften ergeben sich insbesondere bei der Akquise eines geeigneten Gebäudes, sowie bei der Beauftragung von geeigneten Sicherheitsdiensten, Caterern und bei der medizinischen Versorgung. Sicherheitsdienste und Caterer dürften aufgrund der bereits erfolgten Inbetriebnahme anderer Notunterkünfte nahezu „ausgebucht“ sein.

Die Notunterkünfte werden in Beckum durch das Kolpingbildungswerk, in der Stadt Ahlen durch den ASB, sowie in der Stadt Warendorf und in der Gemeinde Beelen durch den DRK OV Warendorf betrieben. Durch dieses hohe Engagement ist die Verpflichtung/Beauftragung Dritter („gewerblicher“) oder ehrenamtlicher Hilfsorganisationen und Kräfte zur Betreuung weiterer Notunterkünfte im Kreisgebiet deutlich eingeschränkt.

Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen und der vorliegenden Runderlasse der Bezirksregierung Münster soll eine Checkliste zur Errichtung von Notunterkünften erstellt werden.

#### **Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen in der Notunterkunft**

Gemäß Asylverfahrensgesetz sind Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschafts-/Notunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (orientierende körperliche Inaugenscheinnahme) einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (zwecks TBC-Ausschluss) zu dulden. Es sollen vor Ort auch Impfungen angeboten werden.

Außerdem soll die ärztliche Versorgung vor Ort bereitgestellt werden.

In diesem Rahmen ist das Gesundheitsamt aufgefordert, bei der Suche nach geeigneten Ärzten für das Impfangebot sowie für das Röntgenangebot (Tuberkulose-Ausschluss) in einer nahegelegenen Röntgenpraxis zu unterstützen.

Die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen erfolgt durch niedergelassene Ärzten/innen und die Krankenhäuser. Das Land Nordrhein-Westfalen trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung von Asylsuchenden wie beispielsweise Arztrechnungen, Rechnungen für Krankenfahrten etc.

Aktuell bestehen seitens des Kreisgesundheitsamtes bereits gute Kooperationen mit Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten/innen, die weiter ausgebaut werden.

#### **Flüchtlingsunterbringung in kommunaler Zuständigkeit**

Seit 01.01.2014 wurden von den 9 Städten und Gemeinden ohne eigene Bauaufsichtsbehörde beim Kreisbauamt bisher rund 200 zusätzliche Plätze – ohne Notunterkünfte für „Landesflüchtlinge“ – beantragt und genehmigt. Asylbewerber/innen und Flüchtlinge werden darüber hinaus von den Städten und Gemeinden in bereits bestehenden Unterkünften oder in angemieteten Wohnungen untergebracht. Von den

örtlichen Ordnungsämtern wird bei Wohnungen entschieden, ob es sich auf Grund der Größe und Belegungsdichte weiterhin um eine Wohnungsnutzung handelt oder eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorliegt. Die Landeserlasse beschreiben hierzu den Beurteilungsrahmen. Die sicherheitsrelevanten Anforderungen an Wohnungen dürfen dabei nicht unterschritten werden. Einzelfälle werden von den Städten und Gemeinden mit dem Kreisbauamt abgestimmt.

Um die hohe Anzahl an Flüchtlingen und Asylbewerber/innen unterzubringen wird angeregt, in einer Arbeitsgruppe interkommunale Einrichtungen – u.a. auf Konversionsflächen – zu prüfen.

### **Gesundheitliche Versorgung nach Zuweisung in eine Stadt/Gemeinde**

Nach Zuweisung in eine Stadt/Gemeinde obliegt der jeweiligen Stadt/Gemeinde die Gewährung von medizinischen Leistungen gem. § 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Dies umfasst im Wesentlichen die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung. Eine Prüfung einer Unaufschiebbarkeit der Behandlung aus medizinischer Sicht erfolgt nach entsprechender Beauftragung durch das Gesundheitsamt.

Seit dem 28.08.2015 besteht für die Kommunen die Möglichkeit, einer zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Nutzbarkeit der elektronischen Gesundheitskarte beizutreten. Bis auf explizit einzeln ausgenommene Leistungsbereiche werden die über die elektronische Gesundheitskarte von den Krankenkassen gewährten Leistungen nicht auf die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen Leistungen beschränkt.

Die Rahmenvereinbarung birgt damit einerseits die Chance den Verwaltungsablauf in den Kommunen durch Zugriff auf die Struktur der Kassen zu entlasten und zugleich die Rabatt- und Pauschalsysteme der Kassen zu nutzen. Andererseits besteht aus kommunaler Sicht das Risiko einer Kostensteigerung angesichts der Höhe der Verwaltungskostenpauschale und der faktischen Eröffnung des Zugriffs auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ob sich Kommunen im Kreis Warendorf zu einem Beitritt zu der Vereinbarung entschließen, bleibt abzuwarten.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden vermehrt auch im Kreis Warendorf in Obhut genommen (§ 42 SGB VIII). Für diese jungen Menschen sind besondere Betreuungs- und Unterbringungsformen zu schaffen und weiterzuentwickeln. Aufgrund der sich verändernden Bundes- und Landesgesetzgebung ist davon auszugehen, dass der Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 2016 ca. 30 bis 35 UMF zu betreuen hat. Ggf. wird sich diese Anzahl weiter ausweiten. Für jeden UMF ist eine Vormundschaft einzurichten.

Darüber hinaus sind alle Flüchtlingsfamilien mit minderjährigen Kindern im Blick des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Hierzu ergeben sich unterschiedliche Anlässe, u. a. zur Bewältigung von akuten Notlagen im Einzelfall bis hin zur erzieherischen Unterstützung und Begleitung von Eltern (z. B. mit kleinen Kindern).

Eine zusätzliche Herausforderung stellt die Versorgung mit Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege dar. Kinder in Begleitung ihrer Eltern mit einem tatsächlichen Aufenthalt im Kreis Warendorf können einen Betreuungsplatz beanspruchen. Insbesondere die Integrationswirkung einer Kita mit Blick auf die betroffenen Familien unterstreicht die Bedeutung der Tagesbetreuung für Flüchtlingsfamilien. Allerdings ist festzustellen, dass die zusätzlichen Betreuungskapazitäten in den Tageseinrichtungen nahezu erschöpft sind. Im Anschluss an die jährliche Bedarfseinschätzung (Herbst 2015) ist daher zu überlegen, wie dem zusätzlichen Bedarf entsprechend abgeholfen werden kann. Hierzu bieten sich ggf. Ausweitungen in den Kitas an, aber auch der Ausbau alternativer Betreuungsformen, u. a. Spielgruppen und Großtagespflegestellen.

Da alle Jugendämter im Kreis Warendorf vor der Bewältigung dieser Aufgabe stehen bzw. mit dieser betraut sind, bietet sich auf Kreisebene insbesondere mit Blick auf dieses Thema eine interkommunale Zusammenarbeit an. Der Kreis Warendorf könnte hierbei eine entsprechende Koordinationsfunktion anbieten.

### **Beschulung**

Schulpflichtig sind alle Flüchtlingskinder, die einer Kommune zugewiesen sind (kommunale Flüchtlingskinder).

Sie werden von der Stadt oder Gemeinde als Schulträger der wohnortnächsten Schule zugewiesen. In der Schule besuchen die Kinder und Jugendlichen die altersentsprechende Jahrgangsstufe.

In einer Hauptschule in Ahlen und der Gesamtschule in Oelde sind zusätzlich jeweils zwei sogenannte Vorbereitungsklassen eingerichtet, in denen 10-12 Stunden Deutschunterricht stattfinden. In allen anderen Fächern findet für diese Schüler/innen der Unterricht innerhalb der bestehenden Klassenverbände statt.

Bei weiter zunehmender Zahl von Flüchtlingen und deren Kindern müssten ggf. weitere solcher Unterrichtsangebote geschaffen und möglicherweise auch über verstärkte Kooperationen von Schulen und Schulträgern nachgedacht werden.

Im Kreis Warendorf werden aktuell

- ca. 180 Flüchtlingskinder in der Primarstufe,
- ca. 160 Kinder und jugendliche Flüchtlinge in der Sek I und
- ca. 33 jugendliche Flüchtlinge in der Sek II (in internationalen Förderklassen (IFKn) an den Berufskollegs des Kreises in Beckum und Warendorf)

beschult.

Diese beiden IFKn wurden zu Beginn des Schuljahrs 2015/16 bzw. kurz nach Beginn des Schuljahres eingerichtet, um neu zugewanderte Jugendliche ab ca. 16 Jahren sprachlich auf die Regelbeschulung bzw. eine Ausbildung vorzubereiten. Aufgrund der steigenden Zuwanderungszahlen wird die flächendeckende Einrichtung von IFKn im Kreis Warendorf für sinnvoll erachtet. Hierbei kann das Kommunale Integrationszentrum (KI) die Schulen beraten und mit Fortbildungen unterstützen.

## **Sprachbildung**

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Kreises Warendorf unterstützt die Sprachbildung neu zugewanderter Kinder, Jugendlicher und Familien mit folgenden an der Bildungskette orientierten Projekten:

Frühkindliches Integrationstraining (FIT) mit den Bausteinen Griffbereit, Rucksack Kita und Rucksack Schule; Projekt Sprachhelfer; Mercator-Projekt; Patenprojekt am Übergang Schule – Beruf.

Die Volkshochschulen Beckum-Wadersloh, Warendorf und Ahlen bieten über ESF-Mittel finanzierte Intensivsprachkurse für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche (Seiteneinsteiger/innen) ab der 7. Klasse in Kooperation mit Schulen an.

Im Rahmen der AG Integration, in der unter Federführung des KI Vertreter/innen der 13 Städte und Gemeinden und der drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf tagen, koordiniert das KI einen Austausch zum Thema Sprachbildung bei Seiteneinsteiger/innen.

Die Sprachbildung erwachsener Asylbewerber/innen erfolgt zurzeit durch die Städte und Gemeinden und das Ehrenamt. Auf Bundesebene wird geprüft, inwiefern die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Menschen im Asylverfahren geöffnet werden können.

## **Berufsausbildung von Asylbewerber/inne/n und Flüchtlingen als Chance, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken**

Verschiedene Branchen der Wirtschaft wie der Gesundheits- und Pflegebereich oder das Handwerk suchen dringend nach qualifiziertem Personal und Auszubildenden. Der Fachkräftemangel ist in einigen Branchen bereits heute akut. Auf der anderen Seite bringen viele Flüchtlinge eine hohe Motivation und Eignung für diverse Branchen und Tätigkeiten mit. Arbeitgeber/innen und die Ressourcen der Flüchtlinge sollen zeitnah und passgenau zusammengebracht werden.

Während des Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In dieser Zeit sind die Agenturen für Arbeit für die Eingliederung in Arbeit zuständig. Für diesen Personenkreis hat die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster das Projekt „Early Intervention“ eingeführt.

Sobald die Flüchtlinge einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, erhalten sie Leistungen nach dem SGB II, und das Jobcenter übernimmt die Betreuung dieser Menschen.

Um die Flüchtlinge frühzeitig hinsichtlich einer Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme zu beraten und zeitnah entsprechende Hilfestellungen und Eingliederungsleistungen anzubieten, ist eine enge Kooperation mit verschiedenen Partnern erforderlich. Aufbauend und in Ergänzung zum Zuwanderungskonzept des Jobcenters, das am 19.06.2015 einstimmig vom Kreisausschuss beschlossen wurde, soll die Zusammenarbeit unter anderem mit der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster, der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf, den Bildungsträgern und den Integrationskursträgern ausgebaut werden. Die Harmonisierung des Übergangs in den Rechtskreis SGB II soll partnerschaftlich im Sinne der Flüchtlinge optimiert werden. Viele Hilfestellungen zur beruflichen Eingliederung können bereits vor Eintritt in das SGB II

erbracht werden.

## **Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsfragen**

Immer mehr Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf setzen für die praktische Betreuung von Flüchtlingen zusätzliche Sozialarbeiter/innen und Hausmeister/innen zumindest stundenweise ein. Ein nicht zu unterschätzender Teil der Flüchtlingsbegleitung wird jedoch von Menschen im Kreis Warendorf geleistet, die sich ehrenamtlich engagieren. Aus diesem Grund hat das NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) für das Jahr 2015 eine Summe von 18.000 Euro für das „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ im Kreis Warendorf zur Verfügung gestellt, die über das Kommunale Integrationszentrum an Vereine und Initiativen in allen 13 Städten und Gemeinden weitergegeben wurden. Die Arbeit der Ehrenamtlichen wird von den Städten und Gemeinden, dem Kreisflüchtlingsrat und durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege nach Kräften koordiniert und begleitet. Es besteht ein hoher Informationsbedarf über hauptamtliche Angebote und Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung der anspruchsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Kreis Warendorf plant mit Kooperationspartner/innen für den 14. November einen Fachtag „Ehrenamt in der Flüchtlingsbegleitung“, um einen kreisweiten Austausch zwischen Haupt- und Ehrenamt in der Flüchtlingsbegleitung zu ermöglichen und die Vernetzung zu unterstützen.

## **Arbeit der Freien Träger**

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege sind zentrale Akteure in der Flüchtlingsarbeit im Kreis Warendorf. Ihr Engagement reicht von der Vermittlung von Patenschaften für Flüchtlinge, zu Fortbildungs- und Beratungsangeboten zum Thema „Trauma und Flucht“ bis hin zur kreisweiten Begleitung und Koordinierung von ehrenamtlichen Initiativen in der Flüchtlingsbegleitung und der Einrichtung von zwei behördenunabhängigen Regionalen Flüchtlingsberatungsstellen für den Kreis Warendorf.

Eine kontinuierliche Koordinierung und Begleitung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe durch professionelle Kräfte der Städte und Gemeinden und der Träger der freien Wohlfahrtspflege ist ebenso erforderlich wie die Initiierung und Durchführung bedarfsgerechter Angebote für Flüchtlinge und die diesbezügliche Drittmittelakquise.

## **Interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsmitarbeiter**

Die interkulturelle Kompetenz der Verwaltungsmitarbeiter wird v. a. durch hausinterne Fortbildungen geschaffen. Dies gilt insbesondere für die neuen Auszubildenden sowie die Studierenden des Bachelorstudiengang „Bachelor of Laws“.

Überdies sensibilisiert die Kreisverwaltung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die interne Veröffentlichung eines interkulturellen Kalenders. Dieser ermöglicht es den Beschäftigten, auf die besondere Situation von Kundinnen und Kunden mit Migrationsvorgeschichte Rücksicht zu nehmen.

Ferner hat der Kreis Warendorf die Charta der Vielfalt unterzeichnet und sich verpflichtet, die kulturelle Vielfalt des Kreises noch stärker zu berücksichtigen und einen eigenen Weg zu entwickeln, wie sie den Forderungen der Charta nachkommt.

Zur Erleichterung eines Zugangs zu der Verwaltung/Stärkung der Kommunikation ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger hält das Haupt- und Personalamt eine Liste von Beschäftigten vor, die eine oder mehrere Fremdsprachen beherrschen, so dass eine Verständigung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht wird.

Schließlich nimmt der Kreis Warendorf bei Stellenausschreibungen seit Mitte diesen Jahres folgenden Zusatz auf: „Wir würden uns freuen, wenn sich auch Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen fühlen und sich bewerben.“

### **Rechtliche Möglichkeiten der Abschiebung**

Allein in den Jahren 2014 und 2015 wurden dem Kreis Warendorf bisher ca. 1.950 Asylantragsteller/innen zugewiesen. Die aktuelle Anerkennungsquote liegt bei ca. 30 %. Dies bedeutet, dass allein aus den Jahren 2014 und 2015 im Laufe der Zeit ca. 1.400 Personen vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind.

Um die Ausreisepflicht umzusetzen wird mit den Ausreisepflichtigen im Vorfeld ein Beratungsgespräch geführt, in dem auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise auch mit Unterstützung des DRK Hamm (Rückkehrberatung) hingewiesen wird. In einigen Fällen wird das DRK als neutrale Stelle auch direkt aufgesucht.

Sollten sich die Personen gegen eine freiwillige Ausreise entscheiden, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Tatsächlich abgeschoben wird allerdings nur ein sehr geringer Prozentsatz. Dies liegt u.a. daran, dass Reiseunfähigkeit geltend gemacht wird, die Identität und Herkunft nicht geklärt werden kann, Anträge an den Petitionsausschuss bzw. Härtefallkommission gestellt werden, Eilanträgen aus verschiedensten Gründen durch das Verwaltungsgericht stattgegeben wird oder im Laufe der Zeit Aufenthaltserlaubnisse aus anderen Gründen (z.B. Ehegatte/Kind deutsch) erteilt werden.

### **Geplantes weiteres Vorgehen**

Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme in allen zuvor genannten Bereichen sollen zunächst Stärken und Schwächen des bisherigen Umgangs mit der Flüchtlingssituation aufgezeigt werden. Darauf aufbauend sollen anschließend konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Das Konzept soll anschließend dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gesamtprozess soll von einer noch einzurichtenden dezernatsübergreifenden Lenkungsgruppe der Verwaltung gesteuert werden, in der auch die Städte und Gemeinden durch einen Bürgermeister/eine Bürgermeisterin vertreten sein sollen. Orientiert an den verschiedenen Handlungsfeldern sollen Arbeitsgruppen installiert werden, die sich jeweils mit der speziellen Problematik befassen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat